

## Vorwort

In der Volksabstimmung unter den stimmberechtigten katholischen Kantonseinwohnern vom 4. Oktober 1959 wurde die Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden angenommen. Auf dieser Grundlage und innerhalb dieses Rahmens erliessen das Corpus catholicum als oberste gesetzgebende Behörde der Landeskirche und die Verwaltungskommission als vollziehende Behörde Rechts- und Verwaltungsverordnungen, die unter anderem die Organisation, die Aufsicht und die Finanzen der Landeskirche sowie neu auch das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinden regeln.

Nach nun mehr als 20 Jahren besteht das Bedürfnis, die geltenden, in verschiedenen Erlassen enthaltenen Rechtsnormen in einer Gesetzessammlung zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Alle Gesetzeserlasse werden in den drei Kantonssprachen veröffentlicht. *Massgebend ist indes die deutsche Fassung*, wie sie im Corpus catholicum behandelt und verabschiedet wurde. Jede Gesetzesmappe enthält Verfassung und Verordnungen in deutscher, italienischer und romanischer Sprache. Die Gesetzestexte entsprechen dem Stand am 1. Juli 1980. *Nach jeder Revision* eines der publizierten Gesetzeserlasse oder einzelner Bestimmungen davon sowie bei der Verabschiedung neuer allgemeiner Verordnungen *wird die Gesetzessammlung entsprechend nachgeführt*.

Im Anhang werden die für die Landeskirche wichtigen Erlasse der Gesetzgebung des Kantons abgedruckt, so Art. 11 der Kantonsverfassung, der die verfassungsrechtliche Grundlage der beiden Landeskirchen darstellt, und das kantonale Gesetz über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen.

Unsere Kantonsverfassung anerkennt die zwei Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden als öffentliche Religionsgenossenschaften. Diese ordnen ihre inneren Verhältnisse und verwalten ihr Vermögen selbständig. Es steht ihnen auch das Recht zur Erhebung von Steuern zu. – Also, freie Kirche im freien Staat.

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Zusammenarbeit mit den hohen kantonalen Behörden, mit dem Bischöflichen Ordinariat und den Partnerorganen der Evangelischen Landeskirche stets gut ist.

Die Verwaltungskommission will ihre Zielsetzung und Verpflichtung, die unverändert bleiben, weiter verfolgen und die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen und erhalten, damit die Kirche ihren religiösen, sozialen und kulturellen Auftrag in unserer Gesellschaft jederzeit in einwandfreier Weise erfüllen kann.

Chur, 15. August 1980

Für die Verwaltungskommission

Der Präsident:  
*Dr. Ettore Tenchio*

Der Aktuar:  
*Dr. Giuseppe Nay*